

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Neuss zur Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014 für Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit

- **durch Einbürgerung erhalten haben oder**
- **nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben**

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis der Stadt Neuss eingetragen ist. Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 5 der Wahlverfahrensordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss werden Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben haben, **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Neuss ihre Hauptwohnung haben. Diese Personen haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Der Antrag muss spätestens bis zum 13.05.2014 bei der Stadt Neuss eingehen. Einem späteren Antrag kann nicht entsprochen werden. Für die Antragstellung sind ein Ausweis sowie entsprechende Nachweise über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorzulegen. Die Anträge werden beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, ausgegeben.

Neuss, den 31. März 2014

Der Bürgermeister, Napp